

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserentionspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsgepaarte Nonpareilzeile 60 Goldpfennig.
Gratulationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

Arbeitszeit und Wirtschaftskrise.

Die nachstehenden Ausführungen behandeln in erster Linie Rechtsfragen, die aber infolge der gegenwärtigen Krise auch eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben. „Die Wirtschaft“, das sind unsere Unternehmer, und deren Profitstreben ist allerdings auch jetzt noch geneigt, eine längere Arbeitszeit als Voraussetzung zur „Gesundung der Wirtschaft“ zu verlangen. Für diese „Wirtschaft“ kommen die Menschen erst in letzter Linie, und die Bahnvorstellungen „unserer Wirtschaftsführer“ sind überhaupt nur noch pathologisch zu werten. Jeder vernünftige Mensch weiß, daß in erster Linie die Bedürfnisse der Menschen kommen und die Wirtschaft diese Bedürfnisse befriedigen soll, sich also nach den Menschen zu richten hat. Bei 1½ Millionen Arbeitslosen muß es selbstverständlich sein, die Arbeitszeit niedrig zu halten, damit die größtmögliche Zahl von Menschen Beschäftigung finden kann. Der Einwand der mangelnden Ausnutzung der Maschinen ist leicht durch eine zweite Schicht zu beheben. Dagegen ist es einer der grausamsten Auswüchse des Kapitalismus, Millionen Menschen als Arbeitslose und Kurzarbeiter mehr oder weniger auszuschalten, jedoch andere Millionen zur Ueberarbeit zu zwingen. Allerdings heißt auch hier der Zweck die Mittel: das Unternehmertum will eine Kluft zwischen den Ueberarbeitern mit verhältnismäßig gutem Verdienst und den Arbeitslosen mit langer Unterstützung schaffen, damit die Solidarität untergraben und der Anreiz für die „industrielle Reservearmee“ geschaffen wird, die Vollarbeiter zu unterbieten.

Mithin haben die Gewerkschaften das allergrößte Interesse daran, daß wenigstens in Krisenzeiten von dem Achtstundentag nicht abgegangen wird. Zu untersuchen ist nun, ob die geltende gesetzliche Arbeitszeitregelung hierzu ebenfalls Möglichkeiten bietet. Das ist in jeder Beziehung zu bejahen.

Die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 legt in ihrem § 1 den Achtstundentag grundsätzlich fest. Das gilt für alle diejenigen Fälle, wo keine tarifliche anderslautende Vereinbarung gemäß § 5 besteht und kann selbst durch die Bestimmungen über die freiwillige Mehrarbeit im § 11 nicht geändert werden. Zur freiwilligen Mehrarbeit ist niemand verpflichtet. Die Weigerung ist kein Grund zur fristlosen Entlassung, eine befristete Entlassung kann wegen unbilliger Härte angefochten werden. Der Arbeiter ist nur verpflichtet, den Achtstundentag einzuhalten und allenfalls die in Notfällen nötigen Ueberstunden gemäß § 10 nach Treu und Glauben zu leisten. Im Falle tariflicher Regelung der Arbeitszeit besteht für den einzelnen Arbeiter die unmittelbare Verpflichtung zur Einhaltung der tariflichen Arbeitszeit.

Dann sehen die §§ 3 und 4 noch Ueberarbeit vor. Diese Ausnahmen gelten nach § 5 letzter Absatz auch neben Tarifverträgen. Das schließt aber nicht aus, daß diese Ueberarbeit doch durch Tarifvertrag ausgeschlossen wird. Dann macht sich der Unternehmer zwar bei Zuwiderhandlung nicht strafbar, aber des Tarifbruchs schuldig. Das wichtigste Ergebnis der Literatur und Rechtsprechung ist jedoch, daß keine Verpflichtung zu dieser Mehrarbeit besteht. Diese muß vielmehr mit dem einzelnen Arbeiter besonders vereinbart sein. Eine einseitige Anordnung des Unternehmers ist unzulässig. Weigerung des Arbeiters ist kein Grund zur fristlosen Entlassung, bei befristeter und fristloser Entlassung gibt es den Einspruch gemäß § 84 ff. B.R.G. und außerdem im letzteren Falle die Klage auf Lohn für die Kündigungsfrist. Besonders wichtig ist diese Rechtslage für die Betriebsräte, die bei Weigerung zur Leistung von Mehrarbeit, zu der sie nicht verpflichtet sind, ohne Zustimmung der Betriebsvertretung nicht entlassen werden können. Genau so liegt die Rechtslage bei der Bewilligung von Mehrarbeit auf Grund von § 6 durch die Behörden. Auch hier ergibt sich nur die Zulässigkeit der Mehrarbeit, die Pflicht zur Ableistung dagegen erst, wenn die einzelnen Arbeiter eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben. Zu beachten ist, daß stillschweigende Vereinbarung genügt, wenn der Unternehmer die zulässige Mehrarbeit durch Anschlag bekannt macht und die Arbeiter ohne Widerspruch länger arbeiten, so haben sie stillschweigend ihr Einverständnis erklärt.

Bei Kurzarbeit ist nach einem Gutachten von Professor Dr. Kaskel, dem bedeutenden Arbeitsrechtler der Berliner Universität, der Achtstundentag auch dann strikt einzuhalten,

wenn selbst der Tarifvertrag eine längere Arbeitszeit vorsieht. Kaskel sagt, die Ausnahmen von dem Achtstundentag würden nur gelten, wenn Arbeitsanordnung vorliege, wenn überhaupt, müsse aber dann an dem Achtstundentag festgehalten werden, wenn Arbeitsmangel herrsche. Beispiele: 1. Der Tarifvertrag sieht eine 9½-stündige tägliche Arbeitszeit vor, dann müsse bei Kurzarbeit von wöchentlich 28½ Stunden, an drei Tagen acht Stunden und am vierten Tag 4½ Stunden gearbeitet werden. 2. Der Tarifvertrag sieht die achtstündige Arbeitszeit vor, der Unternehmer wolle 30 Wochenstunden an drei Tagen zu 10 Stunden arbeiten lassen. Das sei unzulässig, der Unternehmer dürfe nur an drei Tagen je 8, am vierten Tage die restlichen 6 Stunden arbeiten lassen. Gerichte haben sich dieser Ansicht angeschlossen.

Einseitige Anordnung von Kurzarbeit durch den Unternehmer ist unstatthaft. Weigern sich die Arbeiter, auf derartige Kurzarbeit einzugehen, so liegt in dieser Anordnung des Unternehmers keine Kündigung. Die Nichtannahme der Arbeitskraft der Arbeitnehmer bedingt Annahmeverzug des Unternehmers gemäß § 615 B.O.B. Der Unternehmer muß die Kurzarbeit mit den Arbeitern vereinbaren. Er kann dabei leicht in Konflikt mit dem Tarifvertrag kommen, so daß eine Vereinbarung mit den Gewerkschaften das einzige Mittel ist, welches zum Ziele führt. Will der Unternehmer die sich weigernden Arbeiter aber entlassen, so bleibt diesen der Einspruch aus dem B.R.G. und der Anspruch auf Weiterbeschäftigung oder Entlohnung auf Grund der Stilllegungsverordnung, sobald durch die Zahl der Entlassungen die Voraussetzungen zu ihrer Anwendung gegeben sind.

Mithin geben die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit und die Betriebsstilllegungen eine Reihe von Handhaben, um den Uebergriffen der Unternehmer zu begegnen und wenigstens in Krisenzeiten den Achtstundentag einzuhalten. Dabei sind die geeigneten Wege keineswegs nur Kombinationen, sondern durch eine Reihe von Gerichten und Wissenschaftlern anerkanntes Recht, dessen sich die Arbeiter und die Gewerkschaften bedienen müssen.

Alle Arbeiter müssen es als eine Ehre betrachten, in der gegenwärtigen großen Wirtschaftskrise alle Handlungen zu vermeiden, welche die Zahl der Arbeitslosen vergrößert. Es wäre ein unverantwortlicher Unfug, wenn die einen Ueberstunden schinden und die anderen nichts zu nagen und zu beißen haben. Da die gesetzliche Regelung für uns günstig ist, sollten wir in allen Fällen davon Gebrauch machen. Hoffentlich tragen auch diese Ausführungen dazu bei. Eine Stärkung der Solidarität der Arbeitenden und der Arbeitslosen wäre der nicht zu unterschätzende Erfolg.

Wirtschaftsdiktatur.

Die aufsteigenden Probleme der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Deutschland stehen am Jahresanfang 1926 im Vordergrund des Interesses. Alles quillt durcheinander. Das Elend der Massen zeigt sich in Millionenziffern von Arbeitslosen und Kurzarbeitern. Kein Wunder, daß man von allen Seiten nach Mitteln sucht, um dieser drohenden Entwicklung zu steuern. Heilsbotschaften werden verkündigt. Erlöser treten auf und propagieren auf Gassen und Märkten Mittel und Ideen, die man als die alleinseligmachenden betrachtet. Wirtschaftsorganisationen von großer Bedeutung, wie der Reichsverband der Deutschen Industrie, veröffentlichten Denkschriften und Programme. Im Schoße der Regierungen werden ernsthafte Beratungen gepflogen — alles zu dem Zwecke, an Stelle des ratlosen Hin- und Herschwankens positiven Maßnahmen den Weg zu ebnen.

In all dem Durcheinander kristallisierten sich auf der Unternehmerseite zwei Wege heraus, die man als die gangbarsten betrachtet: Die kapitalistische Wirtschaftsdiktatur und eine Art Gemeinschaftsarbeit. Die Vertreter der ersteren Idee stehen hauptsächlich im Lager der schweren Industrie; deren sichtbarer Niederschlag findet sich in den Organen dieser Industriegruppe. Doch auch der Reichsverband der Deutschen Industrie hatte in seiner vor Weihnachten veröffentlichten Denkschrift so etwas wie eine kategorische Forderung, wie Steuerverminderung, Abkehr von staatlicher Schlichtungspolitik, für notwendig erachtet und deren unbedingte Durchführung gefordert. Rücksichtslos und mit absoluter Offenheit jedoch wird die kapitalistische Diktatur von der großen kapitalistischen Presse vertreten, wovon wir ein

Organ, die „Deutsche Bergwerkszeitung“ herausgreifen wollen. Aus der Neujaehrnummer zitieren wir das Folgende:

„Macht die Öffentlichkeit — diesen Begriff in weitestem Sinne aufgefaßt — von der durch den Reichsverband (gemeint ist der Reichsverband der deutschen Industrie) gegebenen Disziplinsgrundlage keinen Gebrauch und gelingt es vor allem nicht, die wirtschaftlichen Fragen dem Parteigertriebe zu entziehen, dann ist die Wirtschaft frei in ihren Entschlüssen. Dann wird aber auch die in stärkerem Umfange kommende Not unfreiwillig diejenigen Maßnahmen erzwingen, die freiwillig nicht zu erhalten waren. Wenn man nach wie vor nicht in der Rettung der Wirtschaft, sondern in der Erhaltung des parlamentarischen Mandats bzw. der staatlichen Funktion das Primäre erblickt, könnten sich verschiedene Möglichkeiten ergeben. Dann wird es entweder so kommen, daß eines Tages im stillschweigenden offiziell gegebenen Auftrage der gesamten deutschen Wirtschaft irgendein Wirtschaftsführer diktatorisch im vollen Bewußtsein der daraus entstehenden Konsequenzen erklärt, daß es so wie bisher nicht weiterginge und daß die Berufsstände die Regelung ihres Geschickes selbst zu bestimmen gezwungen seien. . . . Weitere Möglichkeiten können darin bestehen, daß der Reparationsagent oder auch der Reichsbankpräsident, um das Schlimmste zu verhüten, zu diktatorischen Eingriffen übergehen wird. Die Möglichkeit dazu ist ohne weiteres gegeben; für den Reparationsagenten beruht sie in dem Dawesplan. . . . Für den Reichsbankpräsidenten beruht sie auf der Beherrschung des inländischen Geldmarktes und auf seine Beziehungen zum Ausland. Die hier geeigneten Möglichkeiten sind mehr diktatorischer Natur; sie müssen sich mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit dann ergeben, wenn man die Dinge laufen läßt.“

Das ist die eine Seite der Meinung im kapitalistischen Lager, deren Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Die Schwerindustrie spinnt also den Gedanken, der in der Denkschrift des Reichsverbandes der deutschen Industrie nur zaghaft angekündigt wurde, mit der dieser Seite anhaftenden Konsequenz weiter und fordert deren Verwirklichung. Etwas anders klingen allerdings Meinungen, die aus offiziellen Quellen der deutschen Industrie stammen. Da sind vor allem Aeußerungen des geschäftsführenden Präsidialmitgliedes des Reichsverbandes der deutschen Industrie, Geheimrat Dr. Kaskel, in der „Industrie- und Handelszeitung“ von großem Interesse. Ausgehend von der Denkschrift des Reichsverbandes ist Dr. Kaskel der Auffassung, daß bald etwas geschehen müsse:

„Wir müssen schleunigst zur Gemeinschaftsarbeit kommen. . . . Wenn die Vertreter der verschiedensten Wirtschaftskreise und der einzelnen Produktionsfaktoren ernstlich die Absicht haben, sich zu fruchtbringender Arbeit an den Tisch zu setzen, dann werden sich Mittel und Wege ergeben, wie dem Fortschritt die Wege geebnet werden können. Daß dabei alle tiefe Opfer bringen müssen, ist selbstverständlich.“

Opfer hat man immer nur von den Arbeitern verlangt. Es ist daran zu erinnern, daß die Unternehmer es waren, die nach dem Währungssturz, als sie die Gewerkschaften durch das kalte Mittel der Inflation zur Bedeutungslosigkeit herabgemindert hatten, einseitig die Arbeitsbedingungen diktieren, den Achtstundentag beseitigten und wahre Kullilöhne festsetzten. Die Arbeitsgemeinschaften mit den Gewerkschaften war ihnen eine Fessel, die sie kaltblütig abstreifen, als sie dies für notwendig erachteten. Nun, nachdem die Gewerkschaften wieder zu einer Macht geworden sind, ertönt die alte Rattenfängermelodie zur Sammlung. Was jedoch die Diktatur angeht, die eine wirtschaftliche sein soll, jedoch zugleich auch als politische gedacht ist, so muß sich die Arbeiterchaft mit allen Mitteln gegen ein solches Experiment wenden. Bereit sein ist hier alles. Die Gewerkschaften müssen ihre Postentketten schleunigst verstärken und alle Arbeiter sollten sie hierin mit allen Mitteln unterstützen.

Rückblick.

III.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß Kapitalknappheit wohl besteht. Ihr Umfang ist jedoch gegenwärtig derart, daß sie keinen Grund einer Produktionsverminderung mehr bieten kann. Der Einwurf der Unternehmer, daß die Höhe der Löhne und Gehälter beschränkt werden müsse, um die Kapitalneubildung zu fördern, ist entschieden abzulehnen. Die Kapitalneubildung der Vorkriegszeit vollzog sich in der Hauptsache durch die Sparkraft der breiten Massen der Bevölkerung. Die Kapitalsammelbecken der Vorkriegszeit wurden von der großen Masse gespeist, was folgende Zusammenstellung beweist:

Vor dem Kriege 1925
in Milliarden Mark

Sparfahneinlagen	20	1,4
Bankreditoren	9,4	5,8
Hypotheken	11,5	1,8
Lebensversicherungspolice	6	0,7

Würden die breiten Bevölkerungsschichten wiederum in die Lage versetzt sein, derartige Kapitalmengen, die langjährig in den industriellen Produktionsprozess flossen, zur Verfügung zu stellen, so würde es keine Kapitalkrise mehr geben. Die Kapitalneubildung über den Umweg der Kapitalrente zu verlangen, was nur durch niedrige Löhne und Gehälter möglich ist, muß entschieden abgelehnt werden. Ein Kompromiß in dieser Frage ist unmöglich.

Konkurrenz, Geschäftsaufsicht und Wechselproteste 1925.

Monat	Konkurrenz	Geschäftsaufsicht	Wechselproteste
Januar	796	250	—
Februar	723	240	—
März	776	309	2 091
April	687	223	2 518
Mai	808	351	2 585
Juni	766	328	2 907
Juli	797	375	3 007
August	751	379	3 636
September	914	450	3 989
Oktober	1 164	633	4 823
November	1 350	900	5 660

Der Reinigungsprozeß der Wirtschaft beginnt sich zu vollziehen. Nur ist dieser ein sehr langsamer. Bei der kolossalen Ueberhebung der Industrie und des Handels wollen solche Zahlen wie im November 1925 nicht viel besagen. Interessant ist die Statistik der Wechselproteste. Der Wechsel galt in der Vorkriegszeit als ein viel benutztes Zahlungsmittel, heute gehen viele zu Protest, d. h. sie können nicht eingelöst werden. Auch dies sind natürlich hervorragende Anzeichen der Krise, wie sie besonders am Jahresluß einsetzte.

Die Produktion in den Schlüsselindustrien 1925.

Daß die Produktivität der menschlichen Arbeitskraft im Bunde mit den technischen Hilfsmitteln im Jahre 1925 sich erheblich hob, dürfte aus nachstehender Zusammenstellung hervorgehen:

Monat	Stahl	Eisen	Kohle	Wolle	Textil
1918 Monatsdurchschnitt	—	—	—	—	—
Januar 1925	11 729	7 269	910	981	925 308
Februar	11 929	12 375	910	1 181	1 660 000
März	10 585	11 153	873	1 155	2 019 000
April	11 412	12 082	991	1 209	1 440 000
Mai	10 362	10 719	896	1 084	668 000
Juni	10 457	10 426	961	1 116	731 000
Juli	9 870	10 388	841	1 109	814 000
August	11 240	11 650	886	1 031	956 000
September	11 061	11 483	766	899	1 044 000
Oktober	11 355	11 949	735	880	1 012 000
November	11 950	12 759	742	923	785 000
Dezember	11 190	11 940	—	—	576 000

Diese Produktionsziffern wurden erreicht mit bedeutend weniger Anlagen und teilweise auch weniger Arbeitskräften. So ist die Arbeiterzahl im Ruhrbergbau von 472 605 im Januar 1925 auf rund 400 000 im November 1925 zurückgegangen, ohne daß die Förderung eine nennenswerte Abnahme erfuhr. Im Kaliberbau förderten 1925 von den vorhandenen 220 Schächten 90, und trotzdem höhere Förderung. Dasselbe Bild sehen wir in der Schwermetallindustrie. Die deutsche Arbeiterschaft schufte mit aller Intensivität, ohne das dies in der Lohnhöhe namentlich in obigen Industrien irgendwie zum Ausdruck kam.

Eine interessante Statistik bildet die Wagenstellung der Reichsbahn. Ist doch die Bewegung der Güter ein Symptom für das Auf und Ab der Wirtschaft und ein Gradmesser der Konjunktur. Hier sehen wir nun folgende Entwicklung:

Monat	Jahr in 1000	Monat	Jahr in 1000
1918 jährl. Reichsumfang	138,5	Juni 1925	117,9
Januar 1925	107,3	Juli	121,3
Februar	115,3	August	120,4
März	116,7	September	124,4
April	118,8	Oktober	131,6
Mai	120,9	November	127,2

Die Wagenstellung war im November immer noch höher als im Januar, was wohl mit den Herbsttransporten an Kohle, Kartoffeln, Rüben usw. zusammenhängen dürfte.

Schlufbetrachtungen.

Wir haben uns bemüht, das Auf und Ab der deutschen Wirtschaft an möglichst vielen Wibern zu zeigen. Es dürfte ausreichen, um den Verlauf der Wirtschaftskonjunktur zu ermessen. Der Ueberblick zeigt, daß es nicht an dem Fleiß der Arbeiterschaft lag, wenn die Wirtschaft erkrankte. Schuld an der ungeheuren Depression ist in erster Linie die kapitalistische Wirtschaftsordnung, die die Menschheit bei überfüllten Warenlagern hungern läßt, die die Zirkulation des Weltmarktes nicht in Ordnung zu bringen vermag.

Es waren nicht die hohen Löhne, nicht die angeblich hohen Soziallasten, auch nicht der Kapitalmangel, denn das Kreditkontingent der Reichsbank ist in den letzten Wochen vor Jahresluß nicht einmal voll ausgeschöpft worden, wenn es zu einer derart harten Krise kam. Ein großer Teil der Schuld liegt an der verkehrten Kapitalinvestition, die das mobile Kapital einfrieren ließ oder gar für immer vernichtete. Eine Gesundung kann nur erfolgen, wenn die Preise der deutschen Produkte eine empfindliche Senkung erfahren. Die Kaufkraft der heimischen Bevölkerung ist so gering, die Möglichkeiten des Verkaufs nach dem Auslande verringert sich immer mehr und mehr, weil die Waren zu teuer sind. Folglich kann nur ein ganz empfindlicher Preisabbau den Weg aus dem Chaos bahnen. Herunter mit den hohen Warenlagern, laßt diese durch billige Preisgestaltung in die breiten Massen abfließen und die Fabriken und Werkstätten werden wieder neue Bestellungen erhalten und alles wird wieder seinen gewohnten Gang gehen. Nicht vereinbar mit diesen Zielen sind Wucherlarielle und Syndikate, auch nicht hohe Schutzölle, sondern das freie Spiel der Kräfte muß die Wirtschaft wieder in allen Teilen durchdringen.

Ein starker Innenmarkt ist zu alledem ein unbedingtes Erfordernis. Deshalb kann keine Lohnverminderung, sondern eine Lohnhöhung in Betracht kommen. Die deutsche Arbeiterschaft sollte aus der Wirtschaftsgestaltung des verflorenen Jahres lernen. Die Berliner Handelskammer schloß ihren Jahresbericht mit folgenden Worten:

„Wenn das wirtschaftliche Deutschland das Jahr 1925 nicht ohne Bedauern scheiden sieht, so wird es ihm am Schluß doch auch ein Gutes nachsagen müssen: Daß es ein Lehrmeister gewesen ist für das, was zu tun, und für das, was nicht wieder zu tun ist.“

Diesen Satz sollte sich auch die Arbeiterschaft zu Herzen nehmen. Unablässige Stärkung ihrer Wirtschaftsorganisationen, der Gewerkschaften, und wahre Solidarität sind immer noch die einzigen Mittel, eine Wirtschaftskrise zu überwinden und eine wahrhaft ideale Wirtschaft aufbauen zu helfen. Organisation ist auch hier das Zauberwort der Zukunft. Was der Gegenseite recht ist, muß der Arbeiterschaft billig sein. Mit diesem Grundsatz sagen wir dem Wirtschaftsjahr 1925 Valet. Es soll uns ein Lehrmeister sein.

Befehrte Alkoholverbotsfreunde.

Die „Chicago Tribune“, eine der größten und verbreitetsten Zeitungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, hat gründlich umgelernt. Früher ist sie eifrig für das Verbotsgesetz eingetreten. Nachdem sich immer klarer herausstellte, welche Folgen dieser Blödsinn gezeitigt, erklärte sie kürzlich offen an leitender Stelle: sie nehme alles, was sie feinerzeit zugunsten der Prohibition gesagt habe, zurück, denn sechsjährige Erfahrung habe gelehrt, daß alles ein Irrtum gewesen sei, und sie schäme sich nicht, diesen Irrtum einzugestehen. Wörtlich schreibt sie u. a.:

„Die Prohibitionsbehörden sind einer großen Verschwörung, die Chicago und Vororte schon seit Jahr und Tag mit edelstem Bier versorgt hat, auf die Spur gekommen, nicht zu vergessen, nach Jahr und Tag. Ein Syndikat, das ein Kapital von 9 Millionen Dollar haben soll, verschiedene der großen Eisenbahnen, Eisenbahnbeamte, Polizisten und Trockenheitsbeamte sollen in den neuesten Skandal verwickelt sein. Und alles um das Glas Bier, das Durstigen verzapft worden ist, seit Jahr und Tag. Auf die Fingigkeit der Prohibitionsbehörden weist es natürlich kein gutes Licht, wenn ein geschwichtiges Unternehmen von bedeutendem Umfange, das nebenbei in Chicago selber zu Nord und Südgeschäft geführt hat, solange unentdeckt hat wirtschaften können. Allein um diesen Punkt handelt es sich hier augenscheinlich nicht, sondern um die Tatsache, daß die wahnwitzige Zwangsvergebung sogar in Verbindung mit einem so unschuldigen Getränk wie Bier systematische Uebertretung der Gesetze, Korruption und Mord hervorgebracht hat, denn der Bierhändler hat in Chicago die schlimmsten Mordtaten, welche diese an Mordtaten wahrlich nicht arme Stadt zu verzeichnen hat, zur Folge gehabt, auch wenn die Opfer nur den Banden angehören, die sich im Vertrieb des eingeschmuggelten Biers Konkurrenz gemacht haben.“

Vor der Kriegs- und später der National-Prohibition war Biertrinken kein Verbrechen in den Vereinigten Staaten. Heute liegt es den schlimmsten Verbrechen zugrunde. An und für sich ist der Biergenuss nicht schädlicher als früher geworden, sondern noch genau so unschuldig wie vor einem halben Duzend Jahren. Das Schlimmste, was die Trockenheitsfanatiker gegen das Bier sagen konnten, daß es zum Trinken von Whisky führe. Da wurde uns das reizende Bild vorgeführt, wie ein Mann mit einem Glas Bier anfing und vom Whisky überwältigt in der Gasse endete. Es war natürlich nicht wahr oder doch nur in höchst seltenen Fällen. Die Dinge lagen vielmehr umgekehrt. In vielen Teilen unseres Landes war Whisky das Hauptgetränk. Das Biertrinken wurde in seinem ganzen Umfange erst von der mitteleuropäischen Einwanderung mitgebracht und schlug den Schnaps zum großen Teil aus dem Felde. Es war also ein Segen und nicht ein Uebel. Kornschnaps war das Getränk der Pioniere und ihrer unmittelbaren Nachfolger, Bier der späteren Generation bis in die neueste Zeit hinein. Der Wein war in den Vereinigten Staaten immer ein Luxusgetränk und Hunderte von Jahren nur den besser gestellten Klassen zugänglich. Erst die italienische Einwanderung und der Aufschwung der Traubenzucht in Kalifornien brachte ihn allgemeiner in Aufnahme, aber als Getränk der Nation hat er nie eine Rolle gespielt und kann daher unberücksichtigt bleiben.

Die Prohibition hat das Bier zusammen mit den stärkeren Getränken in Acht und Bann erklärt, und da sich Bier nicht so leicht herstellen läßt wie Schnaps, hat sie den Schnaps, oder was man heute so nennt, an Stelle von Bier gesetzt. Mehr oder weniger giftige Getränke von starkem Alkoholgehalt sind leicht zu machen und zu vertreiben, aber Bier nicht. Der Schnapschmuggler braucht nicht den umständlichen Apparat, den der Bierhändler braucht. Der geschworige, heimliche Bierhandel braucht Mordhände, die einander umbringen müssen, und korrupte Eisenbahn- und andere Beamte. Wäre der allgemeine Appetit auf Schnaps wirklich so groß, wie die Trockenheitsfanatiker behaupten, so würde der geschlechte Bierhandel nicht zu dem Verbrechen geworden sein, das er ist. Das durstende Volk verlangt nach dem harmlosen, schmackhaften Getränk, an das es gewöhnt war, und da es kein Bier nicht offen und ehrlich erhalten kann, nimmt es das Getränk auf anderen Wegen. Und was für ein Getränk! Wie der Prohibitions-Whisky ist es bereitet und verfälscht, wird auf chemischem Wege gealtert und ist in seinen Wirkungen kaum weniger schädlich als der Prohibitionschnaps. Was natürlich den Vertretern absoluter Trockenheit ausgezeichnet in den Stram paßt; können sie doch nun mit

Internationalität und Ethik.

Die freie Gewerkschaftsbewegung bekennt sich zum internationalen Gedanken. Sie erstrebt Menschenrecht und Völkerverständnis. Darum muß sie sich erstrecken auf alles, was Mensch ist. Wenn sie auch in den verschiedenen Ländern natürlich besondere Zusammenhänge des schaffenden Volkes hat, so sind diese Zusammenhänge nur organisatorische Kampfergänzer. Der gewerkschaftliche Gedanke will deshalb nicht das Arbeitsrecht nur des Deutschen hier oder nur des Franzosen dort, sondern er kennt, jenseits der gewiß vorhandenen und berechtigten Eigentümlichkeit jedes Volkes, als Arbeitsrecht nur ein Recht des Menschen. Ob er diesseits oder jenseits der Grenzpfähle seine Heimat und seine Stätte der Arbeit hat: er ist Mensch, wo er auch wohnt und schafft. Ein Recht haben alle Schaffenden der ganzen Welt, das Recht des Menschen. Und darum verlangt, neben der organisatorisch-praktischen Notwendigkeit, allein schon die sittliche Idee des gemeinsamen Menschenrechts zu einem Ganzen, der keine Grenzen kennt. Der sittliche Menschheitsgedanke ist keinem ganzen Wesen noch unabweisbar und einend. Da ist Mensch, und darum ist die Kampfparole um Menschenrecht.

Damit liegt in der Internationalität des Kampfbegriffens eine tiefe Ethik, die die sittliche Auffassung eines selbstgezüglichen und dienlichsten Nationalismus weit übertrifft. Zu einer ethischen Fortsetzung gehört ein Gefühl, das weiter als bis zur engen Landesgrenze dringt, und die Geschichte der Ethik ist ein Kampf und bezeugender Beweis dafür, daß eine Erweiterung der Grenzen geradezu die Voraussetzung zu einer Erweiterung des sittlichen Gefühls gewesen ist.

Der Menschheit ist so oft mit den griechischen Philosophen und in den Schulen, wo man mit ihren Lehren bekannt. Und doch, wie wenig ethisch war die ganze Ethik dieser griechischen Philosophen, weil sie eine Ethik eines ganz bestimmten kleinen Volks gewesen ist. Die griechischen Philosophen dachten nicht über ihre kleine Stadtrepublik hinaus. Sie konnten nicht über ihre Stadtrepublik hinausdenken. Sie wuzelten

wirtschaftlich in einem engen, ganz beschränkten Bezirk und waren darum auch nicht imstande, geistig ihren Blick schweifen zu lassen über ein größeres Feld der ethischen Erfassung. Selbst Plato und Aristoteles, die beiden größten und bekanntesten der griechischen philosophischen Denker, konnten ihr Kulturbild nicht weit dehnen. Nicht einmal ein Volk konnte das Ideal dieser Denker erfassen. Sie kannten nur eine Verhüllung innerhalb ihrer städtischen Republik. Eine Erweiterung der Grenzen war ihnen verjagt. Es war ein primitiv-ethischer Anfang, der als solcher heute auch von denen erkannt wird, die selbst noch nicht über Grenzen, wenn auch über Volksgrenzen, hinaus können.

Das Menschliche hielt erst während der römischen Kaiserzeit seinen Einzug in die antike Ethik. Und warum gerade dann? Erst dann? Weil die wirtschaftlich-politischen Verhältnisse eine Erweiterung der Grenzen gebracht hatten. Bereits als Aristoteles seine Philosophie erdachte, begannen sich die politischen Grenzen zu weiten. Alexander der Große schuf sein Weltreich. Auch Rom wuchs über sich hinaus, und als das römische Weltreich gekommen, da hatte diese Erweiterung des politischen und wirtschaftlichen Blicks auch eine Erweiterung der Ethik gebracht. Da hielt das Menschliche seinen Einzug in die Ethik. Dadurch daß der Mensch lernte, über enge Grenzen hinauszuschauen, da durch lernte er auch, über Grenzen hinaus zu fühlen. Die Internationalität, die den gewerkschaftlichen Gedanken erfüllt, ist darum der Boden eines tiefen, unabweisenden ethischen Gefühls. Je weiter die Grenzen gezogen wurden, um so mehr wuchs die Ethik in die Tiefe, und nur ein Gefühl, das alle Grenzen bricht, hat tiefsten und letzten ethischen Charakter. Nur aus der Internationalität wird große Ethik. Nur aus der Internationalität erhält auch das nationale Gefühl einen reinen und edlen ethischen Inhalt.

Weil das menschliche Gefühl so mit der Erweiterung der Grenzen entstand und sich entwickelte, so wurde auch aus diesem parallel mit den Grenzen wachsenden menschlichen Gefühl das soziale Empfinden. Die antichristlichen Philosophen unterschieden

nach kritlos zwischen Freien und Sklaven. Für sie ist der Sklave eine selbstverständliche Notwendigkeit. Weil Grenzen sie binden, stellt ihnen das Menschliche, und darum gibt es für sie den Unterschied zwischen Freien und Sklaven als zwischen Mensch und Ware. Eine Entwicklung ihrer Stadtrepublik kommt für den arbeitenden Menschen, der damals eben Sklave war, nicht in Betracht.

Erst mit der Entstehung des menschlichen Gefühls nach Erweiterung der Grenzen entstand in der römischen Philosophie auch das soziale Empfinden. Die römischen Philosophen standen dem sozialen Leben mit ihrem menschlichen Fühlen kritisch gegenüber. Seneca spricht von der „Natur des Rechts und der Billigkeit“, nach der „auch die Gefangenen und Erkauften (Sklaven) schonend zu behandeln“ sind. Und es zeugt von einem hohen Grade sozial-menschlichen Gefühls, das wirtschaftliche Klassenunterschiede und soziale Massenunterschiede als unfittlich verweist, wenn er sagte: „Sein Mensch ist edler als der andere, es sei denn, daß sein geistiges Wesen besser beschaffen und zu edlerem Wissen fähiger wäre“. In gleicher Art läßt Marc Aurel seine soziale Ethik ausklingen in das Wort: „Siehe das Menschengeschlecht!“

Welch eine Ethik trägt damit der internationale Gedanke in sich! Je weiter der Mensch die Erde umspannt, um so tiefer fühlt er mit dem Menschen. Erst wenn die Welt grenzenlos wird, auch die Liebe grenzenlos sein, und solange nicht der Mensch mit dem Menschen ohne Rücksicht auf Grenzen fühlt, solange kann auch kein edles, inniges soziales Fühlen sein. Nationalismus und soziales Gefühl sind Gegensätze. Der soziale Gedanke verlangt Internationalität, und die Internationalität findet in der Vertiefung und Verfüllung des sozialen Gedankens ihre edelste Erfüllung. Der soziale Mensch muß international empfinden. Daß der freigewerkschaftliche Gedanke internationalen Charakter hat, das ist gerade ein wesentliches Stück der freigewerkschaftlichen Ethik. Nur aus dieser wachsenden Einheit von sozialem Empfinden und internationalem Gefühl wird einmal werden der neue, wahrhaft tiefe, liebende Mensch.

einem Anfluge von Recht auf die Schädlichkeit des Biertrinkens hinweisen.

Früher erhielt man für einen Nickel ein großes Glas Bier. Heute ist der Biertrinker froh, wenn er es für einen Quarter bekommen kann. Die Profite des ungeseligen Bierhandels sind dementsprechend enorm. Ströme von Geld fließen und die Prohibitionsbeamten wissen natürlich ganz genau wo. Ebenso die Polizei. Brave Männer, die bisher eine tadellose Vergangenheit hatten, unterliegen der Versuchung, und sie sind wahrhaftig nicht ohne weiteres zu verdammen. Die Prohibition hat die Ehrlichkeit bis auf den Bruchpunkt gespannt und die in Fleisch und Blut des Volkes übergegangene Gewöhnung an ein Glas Bier das übrige dazu beigetragen. Gesetz und Ordnung sind durch eine Gewöhnheit, die kein vernünftiger Mensch an und für sich schlecht oder auch nur schädlich im mildesten Sinne nennen kann, untergraben und in ein wirkliches Verbrechen verwandelt worden. Der frühere Biergenuss war unschuldig und führte nicht zum Verbrechen. Aber ein maßloses Gesetz, das blind gegen alle Tatsachen wütet, hat Biertrinken zum Verbrechen gemacht und ganze Städte haben mit Blut und Tränen dafür zu büßen. Es ist heller Wahnsinn. Es ist nicht die Politik eines intelligenten Volkes. Es schafft Schäden, die immer größer und ernster werden. Etwas, das kein Verbrechen ist, ist zum Verbrechen gestempelt worden, und wir haben die bitteren Folgen zu tragen.

Die Dividende der Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften sind gewissermaßen ein „Unternehmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen“. Da lohnt es sich, ähnlich wie die privatrechtlichen Kreise, alljährlich einmal eine Bilanz aufzumachen, einen Vergleich zu ziehen, wie das „Unternehmen“ gearbeitet hat. Für das Jahr 1925 brauchen wir da nicht unzufrieden zu sein. Die amtliche Statistik meldet, daß die Löhne in verschiedenen maßgebenden Industrien vom Januar bis November 1925 gestiegen sind, für den gelernten Arbeiter pro Woche von 36,80 Mkt. auf 46 Mkt. gleich 25 Proz. Der Lohn der ungelerten Arbeiter stieg im gleichen Zeitraum von 28 auf 33,90 Mkt. oder um 21 Proz. Die Teuerungszahlen für Februar und Dezember 1925 (im Januar erfolgte noch die alte Indexberechnung) belaufen sich auf 135,6 resp. 141,2 Punkte, das ist eine Steigerung um etwa 5,4 Proz. Wir dürfen also feststellen, daß durch die Tätigkeit der Gewerkschaften nicht nur die in der Zeit erfolgte Preissteigerung ausgeglichen wurde, sondern darüber hinaus der Lohn der gelernten Arbeiter um reichlich 7,50 Mkt. pro Woche, für den ungelerten Arbeiter um über 4,50 Mkt. erhöht werden konnte. Stellen wir diesen Erfolgen einen Verbandsbeitrag von wöchentlich durchschnittlich einer Mark gegenüber, dann finden wir, daß den Arbeitern dieser Wochenbeitrag mit rund 450 Proz., den gelernten Arbeitern sogar mit 750 Proz. zurückgegeben werden konnte. Die wöchentliche Einlage 1 Mkt., die Ausbeute je Woche 4,50 bis 7,50 Mkt. Ist das kein guter Geschäftsabschluss?

Die Wirtschaftsenquete.

Die Entwicklung in unserer Wirtschaft hat schon seit langem eine eingehende Erhebung (Enquete) über die Erzeugung und den Absatz notwendig gemacht. Zweifellos haben sich unsere ökonomischen Verhältnisse gegenüber der Friedenszeit durch Verluste an Rohstoffquellen und Märkten gemäß dem Versailler Vertrag, durch die Inflation, den Verlust unseres mobilen Vermögens und die mit der Stabilisierung eintretende Verteuerung der Produktion bedeutend verschoben. Ebenso dürfte unbestritten sein, daß sich unsere Wirtschaft bisher den veränderten Vorbedingungen und Voraussetzungen nicht angepaßt hat. Es gilt also, durch eine objektive Untersuchung klar zu erkennen, wie die Dinge heute liegen, um so Weg und Richtung der kommenden Wirtschaftspolitik festzustellen und festzulegen. Das soll der Zweck der kommenden Wirtschaftsenquete sein.

Für den Plan einer allgemeinen Wirtschaftsenquete haben sich vor allen Dingen die Vertreter der Arbeitnehmer im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat eingefügt. Sie fanden tatkräftigste Unterstützung durch die sozialdemokratische Reichstagsfraktion. Der Erfolg der eingeleiteten Aktion war die Fertigstellung eines Arbeitsprogramms für den Verlauf der Enquete durch den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat. Im großen und ganzen geht die von der Regierung geleitete Vorarbeit auf das Arbeitsprogramm des Reichswirtschaftsrates zurück. Sie sind so weit beendet, daß die gesetzgebenden Körperschaften nun an die Beratung eines Gesetzentwurfes für eine Erhebung der deutschen Erzeugungs- und Absatzverhältnisse gehen und wir mit der allgemeinen Wirtschaftsenquete für den Frühling 1926 rechnen können. Die Gewerkschaften sind an der Enquete besonders dadurch interessiert, weil diese wertvolle Aufschlüsse über das Verhältnis von Arbeitszeit, Arbeitslohn, Arbeitsleistung und Wirtschaftsentwicklung geben wird.

Die geplante Enquete kann aber nur dann Wert haben, wenn sie zu einwandfreien und unparteiischen, also objektiven Ergebnissen kommt. Werden dafür keine Garantien geboten, so verliert die Enquete ihre Bedeutung und muß zum Komödientheater werden. In dieser Beziehung haben wir in Deutschland seit der Stabilisierung der Mark reichliche Erfahrungen gemacht. Wir verweisen nur auf die Textil- enquete und die Lederenquete. Beide sollten die Teuerungsurachen auf dem Textil- und Ledermarkt feststellen. Wochenslang hat man innerhalb der Enquete geredet und gemaltige Stöße von Akten vollgeschrieben und große Ströme von Linte wurden versprüht, mit dem Ergebnis, daß das Resultat gleich Null war. Etwas anderes war bei der Art und Weise, wie in Deutschland Enqueten verlaufen, kaum zu erwarten; einmal waren es die Interessenten, die die Enquete beherrschten und ihre, von besonderen Rücksichten diktierten Meinungen durchsetzten. Des anderen waren die Enqueten nicht öffentlich. Die Teilnehmer blieben unter sich, was, wie wir später sehen werden, von besonderer Bedeutung ist. Aus diesem Grunde muß der Verlauf der bevorstehenden allgemeinen Wirtschaftsenquete wesentlich anders gestaltet werden, als der Verlauf der bisherigen Enqueten, und zwar würde es sich empfehlen, wenn man die Enquete mehr dem englischen Muster anpaßt, das sich sehr gut bewährt hat. Zweckmäßig dürfte es sich erweisen, die Zahl der Mitglieder der Enquete möglichst zu beschränken. Die Enquete ist ihrer Natur nach eine Untersuchungskommission,

sozusagen ein Richterkollegium und keine Interessenvertretung; deshalb erübrigt es sich wohl, wie man das leider bisher getan hat, Hinz und Kunz als Synodus dieses und jenes Verbändchens zuzuziehen. Im großen und ganzen wird die Enquete, die in der Hauptsache ein Urteil über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Wirtschaftspolitik der letzten Jahre zu fällen hat, eine Auseinandersetzung zwischen Arbeit und Kapital werden. Aus diesem Grunde ist die Berücksichtigung solcher Leute geboten, die wirklich Fühlung mit den Betrieben, mit der modernen Arbeiterbewegung haben, ohne daß sie Interessenten sind. Es kann nicht genügen, um diesem Standpunkt Rechnung zu tragen, daß die Regierung abermals Leute wie Dr. Müller und Cohen-Reuß als „Arbeitervertreter“ in die Enquete oder in ihre einzelnen Kommissionen entsendet. Der Beschränkung der eigentlichen Enquetemitglieder muß eine Vermehrung der Sachverständigen gegenüberstehen. Es kommt nicht darauf an, einen Mann über die Verhältnisse in einer Industrie zu hören, sondern auch des anderen Mannes Rede zu vernehmen. Insbesondere wird Wert darauf zu legen sein, daß die Presse den Verhandlungen folgen kann; ebenso muß dem Publikum diese Möglichkeit gegeben werden. Wir sind fest davon überzeugt, daß manche Aussagen in unseren Enqueten nicht gemacht worden wäre, wenn sie in Gegenwart eines Stabes von guten Wirtschafts- und Handelsredakteuren gemacht werden müßte. Aus diesem Grunde muß die allgemeine Wirtschaftsenquete auch das Recht der freiwilligen Aussagen versehen. Bei den englischen Enqueten erlebt man es häufig, daß sich sofort nach einer Vernehmung aus dem Zuhörerraum Stimmen melden, die auf Grund von Geschäftsbüchern und tatsächlichen Vorgängen und Zuständen in Erzeugung und Handel gerade das Gegenteil der eben vollzogenen Aussage feststellen, die man als bare Münze genommen hätte, wenn das Recht der freiwilligen Zeugenaussage nicht gewesen wäre. Daß die Aussagen unter Eid zu machen sind, versteht sich für uns von selbst.

Aus dem Gesagten geht u. a. die Wichtigkeit der Zusammensetzung der Enquete hervor. Nach den von der Regierung bisher geleisteten Vorarbeiten soll der Reichstag das Vorschlagsrecht haben, während die Regierung auf Grund des Vorschlages des Reichstages die Mitglieder ernannt. Hier muß man die näheren Einzelheiten abwarten, um zu sehen, ob die so geplante Zusammensetzung sich brauchbar erweisen dürfte. Klarer ist schon die Art und Weise, wie die wichtige Unterkommission der Enquete gebildet werden soll, die sich mit den Zusammenhängen zwischen Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung zu beschäftigen wird. Der Vorschlag für diese Sonderkommission geht vom Verein für Sozialpolitik aus. Die Regierung plant, Mitglieder in diese Sonderkommission zu delegieren, die dem Verein für Sozialpolitik angehören. Die Zusammensetzung der Sonderkommission hängt also stark vom Willen der Regierung ab. Deshalb erscheint gerade die Bildung dieser Kommission, die starkes gewerkschaftliches Interesse hat, äußerst bedenklich.

Die Aufwertung der alten Unfallrenten.

Nach dem Gesetz vom 14. Juli 1925, betreffend die Änderungen der Unfallversicherung, sind die aus den vor dem 1. Juli 1924 eingetretenen Unfällen gezahlten Renten umzurechnen, und zwar in der Weise, daß der Lohn zugrunde gelegte Jahresarbeitsverdienst erhöht wird. Dies geschieht durch Vervielfältigung mit

Table with 2 columns: years (1885-1890, 1891-1895, 1896-1897, 1898-1899, 1900-1901, 1905-1906, 1907-1909, 1910-1914) and corresponding multiplier values (1,65, 1,60, 1,45, 1,35, 1,25, 1,15, 1,10, 1,).

Der Betrag des Jahresarbeitsverdienstes ist dabei ohne Berücksichtigung der Drittelungsgrenze, also fast durchweg nach dem vollen, unverkürzten Betrage festzusetzen. Hat sich der Unfall nach dem 30. Juni 1914, aber vor dem 1. Juli 1924 ereignet, so gelten als Jahresarbeitsverdienst festgesetzte Durchschnittssätze.

Diese setzt ein Ausschuß der Berufsgenossenschaft (oder Sektion) fest, der aus einem unparteiischen Vorsitzenden und aus Vertretern der Unternehmer und der Versicherten besteht. Den Vorsitzenden ernannt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts aus dessen Mitgliedern. Die Vertreter der Versicherten ernannt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts aus den Vorschlagslisten, die ihm von den Verbänden der bei der Berufsgenossenschaft versicherten Arbeiter eingereicht werden. Die Vertreter der Unternehmer bestimmt der Vorstand der Berufsgenossenschaft oder Sektion; sie brauchen nicht Unternehmer zu sein. An der Festsetzung sollen mindestens vier Beisitzer mitwirken; sie müssen je zur Hälfte Vertreter der Unternehmer und der Versicherten sein. Das Oberversicherungsamt kann für die Festsetzung eine Frist bestimmen, nach Ablauf derselben aber die Durchschnittssätze selbst feststellen.

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden für die Arten von Versicherten festgesetzt für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist, und zwar nach den Verdiensten, die diese Arten von Versicherten in den Monaten Juli 1924 bis Juni 1925 tatsächlich erzielt haben. Die Versicherten können dabei in Gruppen zusammengefaßt werden. Bei der Festsetzung sind die Sätze für Bartlöhne und Sachbezüge in den für die Versicherten geltenden Tarifverträgen zu berücksichtigen. Die Festsetzung hat nach örtlichen Bezirken zu erfolgen.

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann bestimmen, daß die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei Unfällen, die sich vor dem 1. Juli 1924 ereignet haben, nach den Vorschriften erfolgt, daß der Reichsmarkbetrag des Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt wird, den gleichartige in der Erwerbsfähigkeit nicht beschränkte Versicherte in dem Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, am 1. Juli 1925 durchschnittlich verdient haben. Er kann auch bestimmen, daß dies nur für Unfälle gilt, die sich nach einem von ihm bestimmten Zeitpunkt ereignet haben.

Der durchschnittliche Betrag wird in der Weise errechnet, daß der durchschnittliche Verdienst für den vollen Arbeits-

tag, den gleichartige Versicherte in den Monaten Juli 1924 bis 1925 erzielt haben, mit der im Betrieb üblichen Zahl von Arbeitstagen vervielfältigt wird. Dabei gelten eine Billion Mark und eine Rentenmark gleich einer Reichsmark. Ist die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage im Betriebe so gering, daß die im Betriebe Beschäftigten regelmäßig noch Arbeit gegen Entgelt verrichten, so wird für die an 300 fehlende Zahl an Arbeitstagen der Ortslohn für Erwachsene über 21 Jahre, der am 1. Juli 1925 für den Beschäftigungs-ort des Verletzten gilt, zugerechnet.

Läßt sich obige Berechnung nicht durchführen, oder erreicht der danach berechnete Jahresarbeitsverdienst nicht das 300fache des Ortslohns, so gilt dieses 300fache als Jahresarbeitsverdienst. Ist die Berechnung nach dem 300fachen des Ortslohns eine unbillige Härte, so wird der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festgesetzt.

Bei Unfällen aus der Zeit nach dem 30. Juni 1924, aber vor dem 1. Juli 1925, wird der Jahresarbeitsverdienst durch Vervielfältigung der betriebsüblichen Zahl von Arbeitstagen im Jahre mit dem Reichsmarkentgelt berechnet, den der Versicherte während der Beschäftigung im Betriebe nach dem 30. Juni 1924, aber vor dem Unfälle, durchschnittlich verdient hat.

Die neuen Renten werden ab 1. Juli 1925 ab festgesetzt. Die bis zur Auszahlung der neuen Beträge gezahlten Renten sind abzurechnen.

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Der steuerfreie Lohnbetrag im engeren Sinne beträgt ab 1. Januar 1926 jährlich 720 Mkt. (bisher 600 Mkt.), der Pauschbetrag für Werbungskosten jährlich 240 Mkt. (bisher 180 Mkt.), der Pauschbetrag für Sonderleistungen jährlich 240 Mkt. (bisher 180 Mkt.).

Die Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderleistungen können auf Antrag beim zuständigen Finanzamt erhöht werden, sobald der Arbeitnehmer nachweist, daß die tatsächlichen Aufwendungen den dafür vorgesehenen Pauschbetrag von 240 Mkt. jährlich (20 Mkt. monatlich) übersteigen.

Als Werbungskosten gelten die zur Erhaltung, Erwerbung und Sicherung des Arbeitslohnes gemachten Aufwendungen, zu denen besonders die notwendigen Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung) gehören.

Abzugsfähige Sonderleistungen sind: Sozialversicherungsbeiträge, Sterbekassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien, Verbandsbeiträge, Ausgaben für Fortbildung im Beruf, Kirchensteuern, Zuwendungen an Unterhaltungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebes, in dem der Steuerpflichtige arbeitet; Spareinlagen für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen werden den Versicherungsprämien gleichgestellt, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als 20 Jahren vereinbart ist.

Wird im einzelnen bargelegt oder mindestens glaubhaft nachgewiesen, daß die tatsächlichen Aufwendungen den Pauschbetrag übersteigen, so ist für Werbungskosten oder Sonderleistungen der abzugsfähige steuerfreie Betrag bis zu je 480 Mkt. jährlich zu erhöhen. Dieser Betrag erhöht sich jedoch für die Ehefrau sowie jedes nicht selbständig zu veranlagende minderjährige Kind um je 100 Mkt. jährlich. Gegenständige Aufrechnung oder Ausgleich für Werbungskosten und Sonderleistungen findet nicht statt. Ueber die Pauschbeträge hinausgehende Steuervergünstigungen müssen auf der Steuerkarte vermerkt werden.

Für mittellose Angehörige wird der steuerfreie Lohnbetrag nur auf Antrag durch das Finanzamt nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen festgesetzt. Rentenberechtigten Kriegsbeschädigten ist auf Antrag eine Erhöhung des gesetzlichen steuerfreien Lohnbetrages zuzubilligen, und zwar um den Hundertsatz der Erwerbsbeschränkung. Ist z. B. diese zurzeit auf 30 Proz. festgesetzt, so erhöht sich der feste steuerfreie Betrag von 100 Mkt. monatlich um 30 Mkt. Zivilbeschädigte, Empfänger von Militärrenten oder solcher aus der Sozialversicherung sollen im allgemeinen nach den gleichen Grundsätzen wie Kriegsbeschädigte behandelt werden. Bei Kriegserwitwen sind die besonderen Aufwendungen im Haushalt, die durch ihre Erwerbstätigkeit für die Erziehung und den Unterhalt der Kinder erforderlich werden, auf Antrag beim Finanzamt durch Erhöhung des gesetzlichen steuerfreien Lohnbetrages gemäß §§ 56 und 75 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.

Der steuerfreie feste Lohnanteil beträgt ab 1. Januar:

Table with 4 columns: category (Für Ledige, Mit Ehefrau, Mit 1 Kind, Mit 2 Kindern, Mit 3 Kindern, Mit 4 Kindern, Mit 5 Kindern, Mit 6 Kindern, Mit 7 Kindern, Mit 8 Kindern, Mit 9 Kindern, Mit 10 Kindern), and 3 columns of monthly/weekly/daily amounts.

Arbeitsrecht.

Verbindung der Klagen nach § 147 ZPO. — Der Betriebsrat bleibt im Amt, bis ein neuer gebildet ist. — Geringe Verletzungen des Verfahrens bedingen nicht Ungültigkeit der Wahl.

Die Mühle Rünigen hat gegen das abweisende Urteil des Amtsgerichts Braunschweig vom 28. Juli 1925 („Verbandszeitung“ Nr. 1) Berufung beim Landgericht Braunschweig eingelegt.

Das Landgericht hat in seiner Verhandlung am 22. Oktober 1925 die Berufung zurückgewiesen.

Latbestand.

Die Kläger standen bei der Beklagten im Dienste und waren zu Mitgliedern des bei der Beklagten zum ersten Male im März

eingetragenen Betriebsrates gewählt. Durch Urteil der arbeitsgerichtlichen Kammer des Schlichtungsausschusses Braunschweig vom 12. Juni ist diese Betriebsratswahl vom 1. März 1925 für ungültig erklärt worden, weil der Wahlvorschlag nur im Frühstücksraum der Arbeiterschaft, nicht aber in den Büroräumen der Angestellten ausgehängt hat. Am 19. Juni 1925 ist den Klägern das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt worden. Die Beklagte hat weder die Zustimmung des Betriebsrates zur Entlassung der Kläger eingeholt noch beim Schlichtungsausschuss einen Antrag auf Zustimmung zu der Entlassung gestellt. Dieses ist unzulässig.

Die Kläger haben, nachdem sie getrennte Klage erhoben hatten und die Klagen verbunden worden waren, beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

- a) an den Kläger zu 1 19,60 Mk. nebst 10 Proz. Jahreszinsen seit der Klagezustellung (15. Juli 1925),
- b) an den Kläger zu 2 31,94 Mk. nebst 10 Proz. Jahreszinsen seit dem 15. Juli 1925, dem Tage der Klagezustellung, zu zahlen,

da die Kündigung wegen mangelhafter Zustimmung der Betriebsvertretung nicht rechtzeitig ausgesprochen worden sei und daher die Beklagte den ihnen aus der unzulässigen Kündigung entstehenden Lohnausfall zu bezahlen habe, dessen Höhe unstreitig ist.

Die Beklagte hat darauf beantragt, die Klage abzuweisen. Ihren Antrag hat sie folgendermaßen begründet:

Es sei die Einhaltung der Zustimmung des Betriebsrates zur Kündigung deshalb nicht erforderlich gewesen, weil eine Betriebsvertretung zur Zeit der Entlassung der Kläger wegen der Ungültigkeitserklärung der Betriebsratswahl nicht mehr vorhanden gewesen sei. Außerdem seien die Kläger wegen Betriebsratswahlentscheidung entlassen. In diesem Falle sei die Zustimmung des Betriebsrates nicht erforderlich.

Durch Urteil des Amtsgerichts Braunschweig vom 28. Juli 1925 ist die Beklagte verurteilt worden, dem Kläger zu 1 19,60 Mk. nebst 10 Proz. Jahreszinsen seit dem 15. Juli 1925, dem Kläger zu 2 31,94 Mk. nebst 10 Proz. Jahreszinsen seit dem 15. Juli 1925 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte durch eine am 6. August 1925 bei dem Gericht eingegangene Berufungsschrift Berufung eingelegt und diese mit einem am 28. August 1925 eingegangenen Schriftsatz begründet. Sie hat unter Wiederholung des Sachverhalts der ersten Instanz und unter Vortrag des Urteils der ersten Instanz beantragt, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, daß die Klage abgewiesen wird. Insbesondere hat sie darauf hingewiesen, daß die Kläger wegen Betriebsratswahlentscheidung entlassen worden sind. Die Geschäftsstelle der Mühle Künigingen sei sehr ungünstig gewesen, da sie sehr geringe Aufträge bekommen habe.

Die Kläger haben beantragt, die Berufung zu verwerfen. Unter Wiederholung ihres Vorbringens in der ersten Instanz haben sie weiter vorgetragen, daß zu einer Verbindung der beiden Klagen nach § 147 ZPO, kein ausreichender Grund vorgelegen habe und deshalb die Verbindung unzulässig sei. Sie haben daher beantragt, die Trennung der beiden Klagen anzuordnen. Ferner haben die Kläger ausgeführt, sie seien nicht wegen der Betriebsratswahlentscheidung entlassen worden, vielmehr habe man sie entlassen wollen, weil sie unbenutzbar gewesen seien. (Beweis: Meißner Z.) Auch seien gegebenenfalls mangels Zustimmung des Betriebsratswahlkommissionars nicht die Formalitäten beachtet worden, die hätten beachtet werden müssen, wenn sie wegen Betriebsratswahlentscheidung gekündigt werden sollten. Die Beklagte habe lediglich einen Antrag gemacht vom 9. Juni 1925, durch den sie Entlassungen von Arbeitern wegen Betriebsratswahlentscheidung angekündigt habe.

Das Urteil der arbeitsgerichtlichen Kammer vom 12. Juni 1925 und die Bekanntmachung der Mühle Künigingen wegen Betriebsratswahlentscheidung sind Gegenstand der Verhandlungen gewesen.

Entscheidungsgründe.

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Braunschweig vom 28. August 1925 ist form- und fristgerecht eingelegt und rechtzeitig begründet.

2. Die Trennung der Prozesse anzuordnen ist nicht angebracht, da mit Rücksicht auf die vollkommene Übereinstimmung der Klageforderungen beider Klagen in rechtlicher Beziehung deren Anknüpfung in einer Klage hätte geltend gemacht werden können (§§ 147 60 ZPO.) und deshalb die gemeinsame Behandlung der beiden Prozesse sachdienlich erscheint.

3. Die Klagen werden auf Arbeitsverträge gestützt, die die Kläger mit der Beklagten abgeschlossen haben. Die Kündigung solcher Verträge ist besonders erforderlich, wenn die Arbeitnehmer Betriebsratsmitglieder sind. Wird solchen Arbeitnehmern gegenüber gekündigt, so bedarf die Kündigung der Genehmigung des Betriebsrates, dem sie angehören. Diese Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn wegen wichtiger Gründe fristlos gekündigt wird (§ 9 Abs. 3 Ziffer 3 ZPO.) oder wenn die Kündigung aus Anlaß der Stilllegung des Betriebes erfolgt. (§ 96 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO.)

a) Das Gericht ist der Ansicht, daß es noch nicht als wichtiger Grund zu fristlosen Kündigungen anzusehen ist, wenn die Geschäftsstelle der Beklagten infolge geringer Aufträge bedienstet ist. Die Ansicht ist nur so weit gerechtfertigt, wenn man behauptet, daß es das Bestreben der Geschäftsstelle ist, nach Möglichkeit die Arbeitnehmer vor schneller Entlassung zu schützen und nur in den aussergewöhnlichen Fällen eine fristlose Kündigung zuzulassen (vgl. Kassel, Arbeitsrecht § 38 S. 133 Note 6). Eine fristlose Kündigung ist somit nicht gerechtfertigt.

b) Es enthält aber jede außerordentliche Kündigung zugleich eine regelmäßige Kündigung, weil der Kündigende ja baldmöglichst das Arbeitsverhältnis auflösen will. Daher ist noch zu prüfen, ob eine rechtswidrige Kündigung zu einem Termine der Klagen gegenüber ausgesprochen worden ist.

Die Voraussetzungen für eine den Klägern gegenüber ohne weitere Geschäftsstelle gültige Kündigung sind jedoch nicht gegeben, da nach § 96 Abs. 2 Ziffer 3 ZPO. unter Stilllegung die gesamte oder teilweise Stilllegung des Betriebes zu verstehen ist und die Beklagte nicht solche Stilllegung, sondern nur eine Betriebsratswahlentscheidung behauptet hat (vgl. Stolow Anna 6 zum Betriebsratsgesetz).

Somit ist für eine wirksame Kündigung hier die Geschäftsstelle nach § 96 Abs. 1 ZPO. erforderlich. Solche Geschäftsstelle ist auch nicht etwa deshalb abzufassen, weil durch Beibehaltung der arbeitsgerichtlichen Kammer des Schlichtungsausschusses Braunschweig vom 12. Juni 1925 die Betriebsratswahl zu dem Betriebsrat, in dem die Kläger gewählt waren, für ungültig erklärt worden war. Denn wenn man erwägt, daß der Sinn des § 43 Abs. 2 ZPO. nur der sein kann, nach Möglichkeit zu verhindern, daß der Betrieb längere Zeit ohne Vertretung ist, muß man folgern, daß auch bei Aufhebung der Betriebsratswahl der gewählte Betriebsrat bis zur Bildung des neuen im Amte bleibt (vgl. Feigend des Reichsarbeitsministeriums vom 17. April und 2. Juni 1924 Nr. 1, S. 214 Kirchle-Schrap 3 Ann. 3 legt. Absatz 2 § 43 ZPO.), sofern es sich nur um einen ansehnlich in ordnungsgemäßer Weise gewählten Betriebsrat handelt.

Da man kann der Betriebsrat nach der Ansicht nicht mehr als bestehend angesehen werden, wenn er unter dem Namen des Betriebsrats gegen das Betriebsratsgesetz und die dazu gehörige Bestimmung gewählt worden ist, daß er als ein in einem gewissen Schriftsatz gewählter Betriebsrat überhaupt nicht angesehen werden kann. Da aber nach dem Urteile der arbeitsgerichtlichen Kammer nur geringe Verletzungen des Verfahrens festgestellt sind, hat der wegen auch feierlich gewählte Be-

triebsrat gemäß § 43 Abs. 1 ZPO. sein Amt bis zur Neuwahl noch fortzuführen.

Es bedürfte die Kündigung der Kläger deshalb seiner Genehmigung, um rechtswirksam zu werden. Da diese Genehmigung nicht erteilt worden ist, bestehen die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien noch fort und die Kläger können darauf nach Wahlentscheidung geltend machen. Da sie anderweitig Arbeit gefunden haben, müssen sie von ihren Lohnforderungen den Betrag absetzen, den sie sonst durch Verwendung ihrer Dienste erworben haben. (§ 615 ZPO.) Die Kläger fordern die Differenz, die nach Abzug gemäß § 615 ZPO. noch verbleibt. Da die Höhe der Klageforderungen nicht bestritten ist, sind die Klageforderungen im vollen Umfange gerechtfertigt. Der Zinsfuß ist angemessen. Wegen der Kosten vgl. § 97 ZPO.

Entscheidung.

Die Berufung gegen das am 28. August 1925 verkündete Urteil des Amtsgerichts Braunschweig wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen. (Gesch.-Nr. 2 T. 72/45/25.)

Berichte.

Verkürzung der Tagesarbeit, Ausdehnung der Nachtarbeit, Anordnung von Kurzarbeit. Dazu Ueberstunden ohne Zahl.

Diese widersprechende und einander aufhebende Lösung hat der Schlichtungsausschuß Karlsruhe fertiggebracht.

Die Firma Sinner hat für ihren Mühlenbetrieb Kurzarbeit auf drei Tage in der Woche angeordnet. Das soll aber nicht in der Weise geschehen, daß drei Tage weniger in der Woche gearbeitet wird nach der bisherigen Arbeitseinteilung, sondern es soll eine Nachtschicht mehr eingelegt werden, so daß also der Betrieb drei Tage hintereinander Tag und Nacht ununterbrochen durchläuft und an den andern drei Tagen die Arbeiter nach Hause geschickt werden. Die Arbeiter sollen aber nicht nur für drei Tage den Lohnausfall haben, sondern es sollen auch die gleiche Anzahl Leute anstatt wie bisher zwei Schichten, nunmehr drei Schichten leisten, also auch noch eine größere Ausbeutung über sich ergehen lassen, alles im Interesse des Profites, wie Herr Direktor Stößler offen vor dem Schlichtungsausschuß erklärt hat. Die Mühlenarbeiter haben diesen wirklich farnosen Vorschlag abgelehnt und den Schlichtungsausschuß angerufen. Derselbe hat sich in zwei Terminen mit der Sache befaßt und jedesmal mit der Einführung einer dritten Nachtschicht bei gleichzeitiger Einführung von Kurzarbeit, einverstanden erklärt.

Man weiß wirklich nicht, über was man sich mehr wundern soll, über die dreiste Annahme der Firma oder über die Hilflosigkeit des Schlichtungsausschusses Karlsruhe. Was für eine Betriebseinteilung dort vorherrscht, kann man daraus ersehen, daß man Kurzarbeit anordnet, während 300 Ueberstunden in einer Woche geleistet werden. Solange ein derartiger Arbeitsmangel in der Mülerei vorhanden ist, werden die Mühlenarbeiter die Einführung der dritten Schicht bekämpfen und müssen in Anbetracht der Unternehmerwürde von der Regierung verlangen, daß ein Verbot der Nachtarbeit erlassen wird, genau wie in der Bäckerei. Wird der Firma Sinner gestattet, in dieser Weise zu arbeiten, so wird die ganze Mülerei und auch die anderen Berufe sich dies zunutze machen und alle sozialen Belange in die Kumpfkammer werfen.

Darum Mühlenarbeiter, seht euch um, wo eure Interessen gewahrt werden. Stellt der Willkür eure geschlossene Macht entgegen. Und fort mit der Nachtarbeit in der Mülerei!

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hansa 4934.

4. Beitragswoche vom 17. bis 23. Januar

Angestellter für Nürnberg gesucht.

An Stelle des verstorbenen Kollegen Biller, Nürnberg, wird für sofort ein Angestellter gesucht. Nur solche Kollegen, die die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen, schon organisatorisch tätig waren, sowie mit den Verbandsstatuten und sonstigen Einrichtungen vertraut sind, wollen ihre Bewerbungen bis spätestens den 29. Januar 1926 beim Verbandsvorstand, Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3 IV, einreichen.

Ausgeschlossen

wurde der Müller Gustav Lippert, geb. 3. Februar 1879 zu Oberwieschen, Buch-Nr. 27437. Die Unterstützungsauszahlung werden besonders darauf aufmerksam gemacht, aber auch die Kollegen werden vor Lippert gewarnt. Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

- vom 11. bis 16. Januar.
- Postkassendebito der Hauptkasse: Berlin 12 679, Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin NW 40.)
- Berlin 22.64, Coibe 10.70, Celle 181.55, Köln 500.—, Eisenbahn 83.25, Erlangen 178.75, Fürstentum 324.31, Grönberg 100.20, Landskron 676.—, und 638.50, Paffau 649.30, Sigmaringen 117.30, Striepen 63.28, Themar 152.35, Wilschhofen 68.80, Regensburg 11.—, Wittenhausen 3.—, Szarbrücken 6.10, Hofsch 31.50, Neustadt a. d. Dosse 166.—, Weimar 3.—, Köln 500.—, Dresden 700.—, Düsseldorf 100.—, Gera 193.87, Langenlalka 659.50, Lübs 171.45, Magdeburg 500.—, Müllrose 156.55, Reulittin 81.65, Wolzin 132.75, Schweinitz 389.50, Reckitz 22.90, Leipzig 14.20, Kiel 25.—, Berlin 7.—, Barne 28.—, Frankfurt 1162.55, Berlin 105.—, 59.50, 420.—, und 465.—, Altenburg 605.45, Au Ilertissen 35.82, Seuthen 30.90, Bremerode 75.90, Köln 500.—, Coblenz 108.05, Delitzsch 257.25, Döbeln 700.—, Galfenstein 287.25, Fürstentum 122.12, Gollnow 14.95, Seidmühle 109.75, Hof 1318.20, Kehl 291.70, Kolberg 235.14, Landeshut 88.90, Landsberg a. d. B. 195.—, Löwenberg 212.—, Marienwerder 44.55, Norda 69.82, Osterode 94.05, Pajemalk 40.30, Spremberg 5.40, Ucker 140.12, Walderburg 208.11, Weiskensels 211.56, Gienberg 9.62, Wüchtersleben 156.50, Baruth 270.50, Bogum 87.—, Chiffenau 87.85, Ertur 1249.34, Goldberg 105.—, Grätz 122.60, Kempen 769.15, Römigee 189.55, Aufel 389.—, Zanda 82.65, Einbau 221.54, Remmingsen 400.—, Neustadt a. d. Dosse 43.66, Regau 310.—, Ratibor 157.—, Rudelsdorf i. Schl. 177.22, Schönebeck 289.45, Spener 599.—, Etade 105.55, Uffitz 383.20, Cöpen 177.50, Galtberg 3.50, Erier 3.—, Münden 9000.—, Nürnb. 3.—, Berlin 33.50, Altkönig 115.08, Angermünde 27.00, Arzig 12.60, Bria 187.45, Köln 106.—, Crefeld 384.72, Hensberg 11.87, Frankenthal 111.20, Fiedorf 27.—, Gerb. 186.18, Granna 339.—, Seidbrunn 53.—, Kretow 90.90, Regau 27.02, Wüdingen 1138.38, Schwennungen 178.31, Stenbal 97.90, Zof 238.60, Wittenberg 390.35, Wilsleben 99.90, Altenburg 12.50, Bad Kösen 103.—, Bamberg 533.—, Dresden 731.68, Eilenach 153.02, Eisenach 949.39, Götlich 281.25, Göttingen 400.—, Grünfeld 167.25, Gützkow 160.40, Habichtswald 11.62, Jena 75.70, Langen 1000.—, Nidersleben 126.60, Reichenhall 728.15, Stuttgart 228.—, Würzburg 69.45 und 68.—, Dackhmen 3.—, Reize 3.20, Berlin 3.20.

In der vorigen Nummer der „Verbandszeitung“ muß es anstatt Döbeln 233.50 heißen: Döbeln 233.55; ferner anstatt Cöben 400.— Cöben 266.—

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

- Abernach a. Rhein, Dorf.: Balt. Umen, Antel 10a.
- Bischofsbura, Dorf.: Raff.: Otto Reubach, Sindenburgstr. 17.
- Einbeck, Dorf.: Gust. Wiede, Bäckerstr. 38 I.
- Fürstentum, Dorf.: Mr. Wehber, Lindenstr. 70.
- Gollnow, Dorf. und Raff.: Frenk Kaufner, Bahnhof.
- Königsberg, Neimarkt, Dorf.: Hult. Schürmann, Barcksteinfabrik.
- Raff.: Karl Abel, Bernow b. Köslarberg.
- Brach, Raff.: Karl Math. Schicklerstr. 1.
- Neuhaldensleben, Dorf.: Willh. Eward, Müllersgr. Str. 17.
- Raff.: Richard Basse, Magdeburger Str. 34.
- Neustadt a. d. Saale, Dorf.: Willh. Weisk, Lehmgasse 253.
- Paichim, Dorf.: Richard Reithel, Am Wallhotel 11.
- Paffau, Dorf.: Kav. Uneril, Dacklerstr. 25.
- Polzin, Pomm., Raff.: Otto Strassmann, Chauffeeistr. 23.
- Rudelsdorf, Schl.: Dorf.: Franz Brackeb, Nr. 115. — Raff.: G. Billw. Nr. 23.
- Rudelsdorf, Raff.: Willh. Höfer, Krammstr. b. Rudelsdorf.
- Seefeld i. Thür., Dorf.: Otto Gebel, Krgerl. Brauhaus.
- Stolz i. Pommern, Dorf.: Karl Basse, Wadenstr. 8.

Ortsverein Leipzig und Umgegend.

Sterbetafel.

Im Jahre 1926 wurden uns folgende Kollegen durch den Tod entziffen:

- Weder, Oskar, Brauereiarbeiter, 46 Jahre, Brauerei Sternburg, Mühlhena.
- Wölter, Ernst, Stellmacher, 60 Jahre, Brauerei Klein-Großh.
- Kunze, Ernst, Bierfahrer, 69 Jahre, Brauerei Niebeck & Co., Leipzig-Neuditz.
- Gepner, Hermann, Sattler, 47 Jahre, Brauerei Niebeck & Co., Leipzig-Neuditz.
- Schmidt, Adolf, Sattler, 48 Jahre, Brauerei Niebeck & Co., Leipzig-Neuditz.
- Mühlner, Heinrich, Sattler, 59 Jahre, Brauerei Niebeck & Co., Leipzig-Neuditz.
- Möbner, Alfred, Heizer, 36 Jahre, Brauerei Niebeck & Co., Leipzig-Neuditz.
- Köhler, Josef, Brauer, 60 Jahre, Brauerei E. W. Naumann, Leipzig-Plagwitz.
- Sennemann, Verthold, 45 Jahre, früher Bohlfier Aktienbrauerei.
- Engelhardt, Albin, Bierfahrer, 64 Jahre, Brauerei Niebeck & Co., Leipzig-Neuditz.
- Mehner, Franz, Bierfahrer, 69 Jahre, Brauerei F. A. Ulrich, Leipzig.
- Geyer, Julius, Brauereiarbeiter, 60 Jahre, Brauerei Niebeck & Co., Leipzig-Neuditz.
- Schmidt, Ernst, Bierfahrer, 66 Jahre, Brauerei E. W. Naumann, Leipzig-Plagwitz, Abteilung Niederlage Jenauf.

Ehre ihrem Andenken!

Nachruf.

Im Jahre 1925 starben unsere Kollegen Richard Schmidt, Bierfahr., 69 J. Hermann Friedemann, Maurer, 64 Jahr. Anton Stiller, Brauer, 55 Jahr. Albin Wintler, Hilfsarb., 65 Jahr. Gustav Wanz, Brauer, 60 Jahr. Ehre ihrem Andenken! Ortsverein Gera.

Nachruf.

Am 9. Januar starb unser treuer Kollege, der Kraftfahrer Karl Mangold im Alter von 57 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm die Kollegen der Vereinsbrauerei Apolda u. Umgegend. Ortsverein Apolda.

Nachruf.

Im 4. Quartal 1925 starben unsere Mitglieder J. Bayer, Brauer, H. Garmann, Müller, E. Stehr, Brauereiarbeiter. Ehre ihrem Andenken! Ortsverein Hamburg.

Nachruf.

Am 5. Januar starb unser langjähriger Mitarbeiter, der Kollege Johann Schmidberger im Alter von 71 Jahren. Derselbe war schon in den neunziger Jahren in der Bewegung in Karlsruhe tätig und werden wir ihm daher stets ein ehrendes Andenken bewahren. Die Verbandskollegen der Brauerei Moninger in Kar. erube.

Nachruf.

Nach kurzer Krankheit starb unser treuer Kollege, der Wäutner Michael Bod vom Brauhaus Amberg im Alter von 62 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm die Kollegen v. m Brauhaus Amberg.

Nachruf.

Am 14. Januar starb unser langjähriger treuer Mitglied Robert Müller Brauer. Wir werden sein Andenken in Ehren halten. Die Kollegen der Zahlstelle Malen und Umgegend.

Nachruf.

Es starben unsere Kollegen Heinrich Winkes, Langendreer, Gustav Fiohr, Gelsenkirchen. Ehre ihrem Andenken! Zahlstelle Bochum.

Zur Vermählung unseres Kolleg.

Heinrich Sillers nebst Frau die herzlichsten Glückwünsche. Zahlstelle Efeu.

Nachruf.

Unsern Kollegen Albert Döbeln nebst seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Ortsverein Weimar (Thür.). Unsern lieben Kollegen und Mitarbeiter Karl Suder, Kellermeister der Netto-Brauerei in Beßenturm, nebst seiner lieben Frau zu ihrer Silberhochzeit am 16. Januar nachträglich die besten Wünsche. Die Kollegen d. Netto-Brauerei in Beßenturm.

Unsern Kollegen Walter Märkel nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Ortsverein Drauburg.

Unsern Kollegen Heinrich Kästner nebst seiner lieben Frau zur Verlobung die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Brauerei Süßmann, Eifel.

Unsern Kollegen und Obmann Guido Müller nachträglich zu seinem 25. jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Die Kolleginnen und Kollegen der Weinbräuerei Elmar.

Unsern Kollegen Anton Eich nebst seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Kollegen der Aktienbrauerei Ohligs (Mitt.).

Unsern Kollegen Hubert Weisbach, Maschinenführer der Vorbrauerei in Weiskirchen und seiner lieben Frau Gertrud zu ihrer silbernen Hochzeit nachträglich die besten Glückwünsche. Die Kollegen der Vorbrauerei Weiskirchen u. Dorberwalde, Coblenz.

Der unbekannt Brauerholzschnit



mit 2 Schind. in glatte u. gerbt. Leder. Unbefüllt 7,50 Mk. Besucht 9.— Mr. Heinrich Schuler, Hanau Schürstr. 5.

Achtung! Giefere von jetzt ab den starken 2-Schmalen - Brauer - schuh für 8.— Mk., sowie Galoschen, Schürstiefel und Schaffstiefel mit Holzsohlen in aufnahm. und weiler Ware. Preisliste gratis. JOHANN DOHL, Kiel, Michellentstr. 12.

Brauerschuhe aus Reitrindleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen. Paar 7,50 Mk. Vert. d. Nachnahme. Sodenschuher billigt. Feinreiter, München, Leisererstr. 5 II.

Ia Hindleder-Brauerschuhe!



mit gef. gef. Ginter - fappen - Sicherung. Preis: frei jeder Poststation. Deutsch - lands.

Mk. 7.— pro Paar. Keine Porto- und Verpackungsberechnung. Industriehutfabrik Höcht a. Main

„Wassereifel“

aus braunem Reitrindleder mit Sohlleder - augentappe, Sodenschuher, Kerenschuher und Holzhaarschuh, sowie Schaffstiefel in allen Gattungen liefert stets zu billigen Preisen

Josef Urban, Cham in Bayern